

LERNEN IM DIALOG

JURISTISCHE LERNBÜCHER

Wörlen · Metzler-Müller

Schuldrecht AT

Lernbuch

Strukturen

Übersichten

10. Auflage

Vahlen

Schuldrecht AT

Begründet von

Prof. Dr. iur. Rainer Wörten †

ehemals Fakultät Wirtschaftsrecht

Fachhochschule Schmalkalden

unter Mitarbeit sowie seit der 10. Auflage fortgeführt von

Prof. Dr. iur. Karin Metzler-Müller

Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung

10., völlig überarbeitete und verbesserte Auflage



Verlag Franz Vahlen München 2011

Verlag Franz Vahlen im Internet:
vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4153 6

© 2011 Verlag Franz Vahlen GmbH
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: John + John, Köln
Umschlagkonzeption: Martina Busch, Grafikdesign, Fürstenfeldbruck

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Recht bleibt Recht,
und wer es auch hat,
es zeigt sich am Ende.*

* Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832): Reineke Fuchs, 11. Gesang, Vers 321.

Vorwort

Am 1. Januar 2002 ist das »Schuldrechtsmodernisierungsgesetz« in Kraft getreten und die 5. Auflage dieses Buchs erschienen. Damit war dieser Grundriss zum »Schuldrecht AT« das erste Lehrbuch zum Allgemeinen Schuldrecht, in dessen Neuauflage die »Schuldrechtsreform« eingearbeitet war.

Nach der letzten Auflage dieses Buches ist mein Kollege Prof. Dr. Rainer Wörten am 03.11.2009 im Alter von 63 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben. Seit der ersten, 1991 erschienenen Auflage war er federführender Autor dieses Standardwerkes. Mit großem Enthusiasmus und herausragenden didaktischen und methodischen Fähigkeiten – basierend auf langjähriger Erfahrung in Praxis und Lehre – hat er mit diesem sowie elf weiteren Lehrbüchern juristische Grundlagen für viele Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien vermittelt. Wir haben mit ihm einen menschlich wie fachlich überaus geschätzten Kollegen verloren. Seinem letzten Wunsch entsprechend führe ich dieses Lehrbuch, an dem ich seit 1991 mitgearbeitet habe, fort.

In dieser 10. Auflage war das am 04.08.2009 in Kraft getretene »Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen« (BGBl. I 2009, S. 2413 ff.) zu berücksichtigen. Außerdem greift das »Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht« (BGBl. I 2009, S. 2355 ff.) an mehreren Stellen ins Allgemeine Schuldrecht ein; insbesondere wurden dadurch die Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (§§ 312 ff. und §§ 355 ff.) neu geordnet.

Zur Zielsetzung sowie zum inhaltlichen und didaktischen Konzept dieses Buchs verweise ich auf das nachfolgende »**Vorwort zur ersten Auflage**«, das den Studierenden zugleich vermittelt, wie sie mit diesem Werk besonders effektiv arbeiten können, und das sie daher **unbedingt lesen** sollten.

Im Untertitel der 1. und 2. Auflage waren noch besonders Studierende an Fachhochschulen (mittlerweile überwiegend: Hochschulen für angewandte Wissenschaften), die eigene Fakultäten »Wirtschaftsrecht« bzw. »Wirtschaft und Recht« haben, angesprochen. Doch auch bei juristischen Studienanfängern an Universitäten hat das Werk längst seinen Leserkreis gefunden. Diesem Umstand habe ich Rechnung getragen, indem ich aus der »Literatur zur Vertiefung« ähnlich ausgerichtete Anfängergrundrisse weitgehend herausgenommen habe. Eine Ausnahme bildet das Werk von *Schünemann*, dessen didaktisch und methodisch andersartige Aufbereitung des Wirtschaftsrechts ich als willkommene »Kumulative« bezeichnen möchte, die interdisziplinäre Schnittstellen von Wirtschaft und Recht transparent macht. Ähnliches gilt für das dem *Schünemannschen* Konzept angeglichene Werk von *Führich* und das eigenwillige Buch von *Kittner*.

Juristische Studienanfänger dürfen sich – selbstverständlich – mit der Lektüre meiner nur einen ersten Einstieg vermittelnden Bücher¹ nicht begnügen: Damit ihr hiermit erworbenes Basiswissen nicht nur »gefährliches Halbwissen« wird, wurden am Ende von Abschnitten oder Kapiteln unter der »Literatur zur Vertiefung« neben dem umfassenden Repetitorium von *Alpmann* und

¹ Für das Verständnis dieses Buchs ist Voraussetzung, dass die Studierenden bereits einen Grundriss über den Allgemeinen Teil des BGB durchgearbeitet haben (Minimum: *Mein BGB AT*, vgl. Literaturverzeichnis).

Schmidt und Werken zum »neuen Schuldrecht« überwiegend Lehrbuchklassiker aufgenommen, wie z.B. *Brox/Walker*, *Esser*, *Fikentscher/Heinemann*, *Larenz* oder *Medicus*. Des Weiteren finden Sie in der »Literatur zur Vertiefung« eine Vielzahl von instruktiven Aufsätzen aus Fachzeitschriften (vornehmlich aus Ausbildungszeitschriften für Studierende, wie etwa JA, JURA und JuS) zu den jeweils behandelten Teilgebieten. Diese Aufsätze erscheinen nicht im Literaturverzeichnis, um dieses relativ übersichtlich zu halten.

Wer sein Basiswissen zum BGB mit einem dieser oder ähnlich umfangreicher Werke erweitert hat und sich für das erste juristische Staatsexamen rüstet, sollte schließlich die unübertroffene Gesamtdarstellung von *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht – Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung – durcharbeiten.

Das Literaturverzeichnis, die »Literatur zur Vertiefung« und die Fußnotenhinweise wurden auf den Stand von November 2010 gebracht.

Hinweise aus dem Leserkreis werde ich gerne berücksichtigen. Die kleinen Fehler, die jedem hin und wieder unterlaufen, können nur dann beseitigt werden, wenn Sie sie mir mitteilen. Meine private Anschrift lautet:

Wemmstr. 44, 63619 Bad Orb
E-Mail: metzler-mueller@t-online.de

Bad Orb, im November 2010

Karin Metzler-Müller

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage – zugleich eine Arbeitsanleitung* –

Der vorliegende Band meiner Reihe »Grundzüge des Privatrechts«² basiert auf meinen Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger an den juristischen Fakultäten der Universitäten Würzburg und Freiburg sowie auf meinen Vorlesungen zum »Wirtschaftsprivatrecht« im ehemaligen Fachbereich Versicherungswesen der Fachhochschule Köln.³

Für das *didaktische* Konzept und das Lernen mit diesem Buch gilt:

»Einführungen«, »Grundzüge« und dergleichen haben gemeinsam, dass sie niemals vollständig sein können. So ist es nicht Ziel dieses Buches, die Vielzahl der auf dem Markt befindlichen, zum Teil vorzüglichen und viel umfassenderen Einführungswerke nur um eine andersartige Stoffauswahl zu ergänzen.

Der *Zweck dieser »Grundzüge«* ist vielmehr ein »didaktisch-pädagogischer«: *Den Studierenden soll der Stoff nicht in einem vortragsähnlichen Monolog nahegebracht werden, sondern – wie es in der praxis- und anwendungsbezogenen Lehre an Fachhochschulen üblich ist – in Form eines »Lehrgesprächs«.* Ihnen soll anhand von zur Thematik hinführenden Fragen oft Gelegenheit gegeben werden, sich *zunächst eigene Gedanken* zu machen, bevor sie die Antworten lesen, die den Stoff lehrbuchartig darbieten.

Bei der Darstellung des Stoffes wird weitgehend die sogenannte »Fall-Methode« angewandt: »Das Recht« wird in der Praxis des täglichen Lebens von Rechtsfällen (Rechtsstreitigkeiten) beherrscht; so liegt es nahe, eine praxis- und anwendungsbezogene Lehre am »Fall« zu orientieren. Ein solcher Fall endet regelmäßig mit einer Frage, und zu dieser Frage sollten die Studierenden bei der Durcharbeitung dieses Buchs wiederum – *auch ohne besondere Aufforderung – zunächst eigene Überlegungen* anstellen, bevor sie weiterlesen.

Erfolgreiches Lernen bedeutet schließlich nicht nur **Lesen** und **Nachdenken**, sondern immer und immer wieder: **Wiederholen!** Um den Studierenden Gelegenheit zu geben zu überprüfen, was von dem zuvor im Lehrgespräch Erarbeiteten (bzw. hier Gelesenen) im Gedächtnis haften geblieben ist, werden ihnen am Ende von Teilabschnitten Stoffgliederungsübersichten, Merksätze und Prüfungsschemata dargeboten. Sollte man bei der Lektüre dieser Übersichten feststellen, dass man der Zusammenfassung nicht ohne Schwierigkeiten folgen kann, so sollte man tunlichst zurückblättern, um den Stoff nachzuarbeiten! Gegebenenfalls mache man sich Notizen, um einem »Problem« anhand von vertiefender Literatur nachzugehen.

* Mit notwendigen Aktualisierungen.

2 Diese Reihe wurde inzwischen eingestellt. Die Bücher erscheinen als Einzelbände zu den Teilrechtsgebieten (vgl. Literaturverzeichnis).

3 Den Vorlesungen in Köln folgten Vorlesungen an der FH Anhalt, Abt. Bernburg, an der Hochschule Harz in Wernigerode und an der FH Schmalkalden im Fachbereich Wirtschaftsrecht.

Juristische »Probleme« werden in diesem Buch ohnehin bewusst nicht erörtert! In einem juristischen Einführungswerk, das sich in erster Linie an Wirtschaftswissenschaftler wendet und angehenden Juristen einen ersten Einstieg ermöglichen soll, haben Zitate wie »BGHZ« oder »BGH NJW« ebenso wenig zu suchen wie solche von umfangreichen »Klassiker«-Lehrbüchern oder dickleibigen Kommentaren!

Um Missverständnisse dieser »Kritik« zu vermeiden: Solche Zitate haben *dann* in Einführungswerken wie dem vorliegenden »nichts zu suchen«, wenn sie dazu dienen sollen, die Studierenden zu animieren, einen angesprochenen »Meinungsstreit« zu einem juristischen »Problem« durch die Lektüre dieser Zitate (z.B.: »vgl. dazu Palandt/Weidenkaff, Einf v § 433, Rn. 21, m.w.N. zum Meinungsstreit«) *nachzuarbeiten!* Das trägt meist eher zur Verwirrung als zur Klärung bei. *Zur Nacharbeitung des dargebotenen Stoffes dienen die konkreten Literaturhinweise »Zur Vertiefung« am Ende von Abschnitten innerhalb des Textes.*

Wenn z.B. »Palandt«, ein sog. »Lehrbuchklassiker«, ein BGH-Urteil, ein ganz spezieller Zeitschriftenaufsatz u. Ä. in meinen Fußnoten manchmal dennoch erscheinen, dann nur, um – der Zitierwahrheit entsprechend – zu *belegen*, dass die eine oder andere Passage den Formulierungen dieser zitierten Werke nachempfunden wurde (weil man es selbst treffender nicht mehr ausdrücken kann).

Damit die Studierenden durch die Fußnoten in diesem Buch nicht unnütz vom Lernen abgelenkt werden, empfehle ich, wie folgt zu verfahren:

Betrachten Sie nur die fett gedruckten Fußnotentexte als Pflichtlektüre! Den *kursiv gedruckten Fußnoten* sollten Sie nur nachgehen, wenn Sie Zeit und Interesse haben, etwas *mehr* zu erfahren als in den Prüfungen von Ihnen verlangt wird.

Die mager gedruckten Fußnotentexte brauchen Sie überhaupt nicht zu lesen (= »Belege/Zitierwahrheit«).

Schließlich sollen diese »Grundzüge« bei der Stoffvermittlung auch ein wenig an die zivilrechtliche, gutachtliche Denkweise heranführen, deren Beherrschung für die Anfertigung von Prüfungsklausuren geboten ist. Bisweilen wird der Stoff, den ein Fall vermitteln soll, daher in gutachtenähnlicher Form »klausurmäßig« aufbereitet.

Zur Perfektionierung ihrer Klausurenteknik sollten die Studierenden meine (in demselben Verlag erschienene) »Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen« durcharbeiten.

Es ist kein Zufall, dass in diesem Vorwort so häufig vom »Arbeiten« (*Durcharbeiten, Nacharbeiten* – auch *Vorarbeiten* kann nicht schaden!) die Rede ist. Es soll ja zugleich eine *Arbeitsanleitung* sein!

»Ohne Arbeit kein Erfolg!« oder »Ohne Fleiß kein Preis!« sind nicht etwa Allgemeinplätze, sondern reine Wahrheit, »nichts als die Wahrheit!« Das *Arbeiten* (Synonym: Studieren!) kann dieses Buch, wie auch andere, nicht ersetzen. Es kann und soll die Arbeit aber erleichtern und auflockern!

Bevor Sie mit der Lektüre beginnen, noch ein letzter Ratschlag, der, obwohl eigentlich selbstverständlich, nicht oft genug wiederholt werden kann: **Lesen Sie jede zitierte Vorschrift (= § !)** **sorgfältig durch**; wenn Sie diesen Band der »Grundzüge« durcharbeiten, ist die ständige Benutzung (Lektüre) eines Textes des BGB unerlässlich. Ausreichend und empfehlenswert ist die Anschaffung der neuesten Auflage der NWB-Textausgabe »Wichtige Gesetze des Wirtschaftsprivatrechts« mit einer Einführung von *Güllemann* sowie »BGB Beck-Texte im dtv«, Nr. 5001, mit einer Einführung von *Köhler*. Den Hinweis »Lesen!« werden Sie im Text dieses Buches immer wieder finden. Wenn ich die Wichtigkeit der Gesetzeslektüre in meiner »Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen« noch mit dem Satz »Die halbe Juristenwahrheit steht im Gesetz« unterstrichen habe, so möchte/muss ich dem noch hinzufügen: »*Die Hälfte aller Fehler in juristischen Anfängerklausuren könnte vermieden werden, wenn die Bearbeiter die zitierten Vorschriften (genauer) lesen würden.*«

Köln, im März 1991

Rainer Wörlen

Abkürzungsverzeichnis*

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
ABU	Allg. Bedingungen f. d. Bauwesenversicherung v. Unternehmerleistungen
ABV	Allg. Bedingungen d. Vertrauensschadenversicherung
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschr.)
ADAC	Allg. Deutscher Automobilclub
ä.	ähnlich
AEB	Allg. Einbruchdiebstahlversicherung
a.F.	alte Fassung
AFB	Allg. Feuerversicherungsbedingungen
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Ges. z. Regelung d. Rechts d. Allg. Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AHB	Allg. Versicherungsbedingungen f. Haftpflichtversicherungen
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zeitschrift, Schweiz)
AKB	Allg. Bedingungen f. d. Kraftverkehrsversicherung
AktG	Ges. ü. Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz)
allg.	allgemein/e(s)/r
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
arg.	Argument (argumentum)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AtomG	Ges. ü. d. friedliche Verwendung d. Kernenergie u. d. Schutz gg. ihre Gefahren (Atomgesetz)
Aufl.	Auflage
AVB	Allg. Versicherungsbedingungen
AVK	Allg. Versicherungsbedingungen d. priv. Krankenversicherung
BB	Betriebsberater (Zeitschr.)
BBauG	Bundesbaugesetz
BBergG	Bundesberggesetz
Bd./Bde.	Band/Bände
bes.	besonder/e/s
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoV	BGB – Informationspflichten-Verordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR	Bürgerliches Recht
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Bsp.	Beispiel
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise

* Vgl. dazu *Kirchner* unter der nachfolgenden Literatur.

Abkürzungsverzeichnis

c.i.c.	culpa in contrahendo
Chr.	Christus
d.	das/der/des/die
DB	Der Betrieb (Zeitschr.)
d.h.	das heißt
d.J.	der Jüngere
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
dtv	Deutscher Taschenbuch Verlag
EG	Europäische Gemeinschaften
EGHGB	Einführungsgesetz z. Handelsgesetzbuch
Einf.	Einführung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Eigentumsvorbehalt
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	für/folgende (Seite)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FernAbsG	Fernabsatzgesetz
FernUSG	Fernunterrichtsschutzgesetz
ff.	folgende (Seiten)
Geb.	Gebühren
gem.	gemäß
G	Gesetz
ggf.	gegebenenfalls
Gl.	Gläubiger
GOA	Geb.ordnung f. Architekten (s. HOAI)
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GOÄ	Geb.ordnung f. Ärzte
GOI	Geb.ordnung f. Ingenieure (s. HOAI)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAR	Handwörterbuch des Agrarrechts
HausratsVO	Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats
HaustürWG	Gesetz über den Widerruf v. Haustürgeschäften u.ä. Geschäften
Hk	Handkommentar (vgl. Literatur: Schulze u.a.)
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung f. Architekten u. Ingenieure
HpflG	Haftpflichtgesetz
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HS	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Einzelnen
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive

insbes. it.	insbesondere italienisch
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschr.)
JherJb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau (Zeitschr.)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschr.)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschr.)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Kfz.	Kraftfahrzeug
KompaktKom	Kompaktkommentar (vgl. Literatur: Kothe u.a.)
lat.	lateinisch
Lit.	Literatur
Lstg.	Leistung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDSStV	Medienstaatsvertrag
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.	nach
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift (Rechtsprechungs-Report Zivilrecht)
Nr.	Nummer
o./od.	oben/oder
obj.	objektiv
OLG	Oberlandesgericht
OLGVertr- ÄndG	OLG-Vertretungsänderungs- gesetz
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PdW	Prüfe Dein Wissen (= Buchreihe)
PflVG	Gesetz über die Pflichtversicherung f. Kraftfahrzeughalter
Pkw	Personenkraftwagen
priv.	privat/e/r
ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz)
ProstG	Prostituiertengesetz
p.V.V.	positive Vertragsverletzung
RE	Regierungsentwurf/ Referentenentwurf
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer/n
RÜ	Rechtsprechungsübersicht (Zeitschr.)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Satz/Seite
Sch.	Schuldner
SchR	Schuldrecht
sog.	sogenannt/e/r
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung

Abkürzungsverzeichnis

s.u.	siehe unten
TDG	Teledienstgesetz
Tl.	Teil
TMG	Telemediengesetz
TzWrG	Teilzeit-Wohnrechtgesetz
u.	und/unter
u.a.	und anderes/unter anderem
ü.	über
überarb.	überarbeitet
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
usw.	und so weiter
Urt.	Urteil
v.	von/vom/vor
Var.	Variante
verb.	verbessert(e)
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VerbrKrRL-UG	Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teil der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht
vgl.	vergleiche
Voraus.	Voraussetzung/en
Vorb(em).	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschr.)
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
V. zg. D.	Vertrag zugunsten Dritter
WE	Willenserklärung
WGG	Wegfall der Geschäftsgrundlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen, Teil IV
z.	zur/zum
z.B.	zum Beispiel
Zeitschr.	Zeitschrift
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht (bei Gerichtsurteil: Zivilrechts-Senat)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Literaturverzeichnis

- Aufsätze* werden mit *Titeln* nur in der *Literatur zur Vertiefung* am Ende der dargestellten Themenbereiche und in den Fußnoten mit Verfasser und Fundstelle zitiert.
- Alpmann Brockhaus* Fachlexikon Recht, 2. Aufl. 2005
- Alpmann und Schmidt* Schuldrecht AT 1, 18. Aufl. 2010 (von *J. A. Alpmann*); Schuldrecht AT 2, 18. Aufl. 2010 (von *Alpmann-Pieper/Pechstein/Veltmann*); Grundlagen Fälle, Schuldrecht AT, 2. Aufl. 2009 (von *Müller*)
- Aunert-Micus u.a.* Wirtschaftsprivatrecht, 4. Aufl. 2010
- Benning/Oberrath** Bürgerliches Recht, 4. Aufl. 2008
- dies.* Gestaltungsleitfaden AGB, 2. Aufl. 2010
- Brox/Walker* Allgemeiner Teil des BGB, 34. Aufl. 2010 (zit.: BGB AT)
- dies.* Allgemeines Schuldrecht, 34. Aufl. 2010 (zit.: SchR AT)
- Creifelds** Rechtswörterbuch, 19. Aufl. 2007
- Dauner-Lieb u.a. (Hrsg.)* Anwaltkommentar BGB, Bd. 2, Schuldrecht, 2. Tl.-Bde. 2. Aufl. 2005 (zit.: AnwKom-BGB/*Bearbeiter*)
- Däubler** BGB kompakt – allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, 3. Aufl. 2008
- Duden* Das Fremdwörterbuch, 4. Aufl. 2007
- Eckert* Schuldrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2004
- Eisenmann/Gnauk/Quittnat* Rechtsfälle aus dem Wirtschaftsprivatrecht, 8. Aufl. 2007
- Emmerich* Das Recht der Leistungsstörungen, 6. Aufl. 2005
- Esser/Schmidt* Schuldrecht, Band I: Allgemeiner Teil, Teilband 1, 8. Aufl. 1995 (zit.: AT 1)
- dies.* Schuldrecht, Band I: Allgemeiner Teil, Teilband 2, 8. Aufl. 2000 (zit.: AT 2)
- Fezer* Klausurenkurs zum Schuldrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2009
- Fikentscher/Heinemann* Schuldrecht, 10. Aufl. 2006
- Frütsche* Fälle zum Schuldrecht I, 3. Aufl. 2008
- Fübrich** Wirtschaftsprivatrecht, 10. Aufl. 2010
- Grunewald* Bürgerliches Recht, 8. Aufl. 2009
- Großmann-Doerth* Selbstgeschaffenes Recht und staatliches Recht, 1933
- Güllemann* Veranstaltungsmanagement und Recht, 5. Aufl. 2009
- Harke* Allgemeines Schuldrecht, 2010
- Hirsch* Allgemeines Schuldrecht – systematisches Lehrbuch mit zahlreichen Fällen und Beispielen –, 6. Aufl. 2009
- Huber* Das neue Schadensersatzrecht, 2003
- Jauernig (Hrsg.)* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 13. Aufl. 2009 (zit.: *Jauernig/Bearbeiter*)
- Joussen* Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 2008
- Kaiser** Bürgerliches Recht, 12. Aufl. 2009
- Kindl/Feuerborn* Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler, 2006
- Kirchner* Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl. 2008

- Kittner* Schuldrecht, Rechtliche Grundlagen – Wirtschaftliche Zusammenhänge, 3. Auflage 2003
- Köhler/Lorenz* Schuldrecht I (PdW Band 2), 20. Aufl. 2006
- Korenke** Bürgerliches Recht, 2006
- Kothe u.a.* Das neue Schuldrecht – Kompaktkommentar 2003 (zit.: *KompaktKom-BGB/Bearbeiter*)
- Kropholler** Studienkommentar BGB, 12. Aufl. 2010
- Larenz* Lehrbuch des Schuldrechts, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 1987 (zit.: SchR AT)
- ders.* Lehrbuch des Schuldrechts, Besonderer Teil, 1. Halbband, 13. Aufl. 1986 (zit.: SchR BT/1)
- ders./Canaris* Lehrbuch des Schuldrechts, Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl. 1994
- Looschelders* Schuldrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2010
- Marburger/Sutschet* 20 Probleme aus dem Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2007
- Medicus* Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl. 2010 (zit.: BGB AT)
- ders.* Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2007
- ders.** Grundwissen zum Bürgerlichen Recht – Ein Basisbuch zu den Anspruchsgrundlagen, 8. Aufl. 2008 (zit.: Grundwissen)
- Medicus/Lorenz* Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 18. Aufl. 2007
- Medicus/Petersen* Bürgerliches Recht – *Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung*, 22. Aufl. 2009
- Metzler-Müller** Wie löse ich einen Privatrechtsfall?, 6. Aufl. 2011
- MünchKommBZ* zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2: Schuldrecht, Allgemeiner Teil (§§ 241-432), 5. Aufl. 2007 (zit.: MüKo/*Bearbeiter*)
- Musielak* Grundkurs BGB, 11. Aufl. 2009
- Niebling* Allgemeine Geschäftsbedingungen, 8. Aufl. 2009
- Oetker/Maultzsch* Vertragliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl. 2007
- Palandt* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 69. Aufl. 2010 (zit.: Palandt/*Bearbeiter*)
- Petersen* Examens-Repetitorium Allgemeines Schuldrecht, 4. Aufl. 2009
- Randa* Schuldrecht kompakt: Basisbuch zum Schuldrecht mit Beispielen und Schemata, 2. Aufl. 2008
- Schade* Wirtschaftsprivatrecht – Grundlagen des Bürgerlichen sowie des Handels- und Wirtschaftsrechts, 2. Aufl. 2009
- Schellhammer* Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen samt BGB Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2008
- Schulze u.a.* Bürgerliches Gesetzbuch – Handkommentar –, 6. Aufl. 2009 (zit.: Hk-BGB/*Bearbeiter*)
- Schünemann* Wirtschaftsprivatrecht, 5. Aufl. 2006
- Steckler* Kompendium Wirtschaftsrecht, 7. Aufl. 2009
- Teichmann* Vertragliches Schuldrecht, 4. Aufl. 2008
- Tonner* Schuldrecht: Vertragliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 2010
- Ulrich* Wirtschaftsrecht für Betriebswirte, 6. Aufl. 2008
- Unger* Durchblick im BGB – für alle juristischen Anfänger, Band 2: Schuldrecht, 4. Aufl. 2006 = Interaktives Lernprogramm »jura § link«: <http://www.juralink.de>
- Wörten** Sachenrecht, 7. Aufl. 2007 (zit.: SachR)
- ders.** Handelsrecht mit Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2008 (zit.: HR)
- ders./Kokemoor** Arbeitsrecht, 9. Aufl. 2009

- Wörten/Metzler-Müller*** BGB AT, Einführung in das Recht und Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. 2010 (zit.: BGB AT)
- dies.*** Schuldrecht BT, 10. Aufl. 2011 (zit.: SchR BT)
- dies.*** Zivilrecht – 1000 Fragen und Antworten, Bürgerliches Recht – Handelsrecht – Arbeitsrecht –, 6. Aufl. 2007
- Wörten/Schindler*** Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen – Methodische Hinweise und Musterklausuren –, 9. Aufl. 2009 (zit.: Anleitung)
- Westermann/
Bydlinski/Weber* BGB – Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2010
- Zerres*** Bürgerliches Recht – Ein einführendes Lehrbuch in das Zivil- und Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009

Die für Anfänger besonders geeigneten Werke sind mit einem »*« versehen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Aus dem Vorwort zur ersten Auflage – zugleich eine Arbeitsanleitung –	IX
Verzeichnis der Übersichten	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Literaturverzeichnis	XXIII
Das Allgemeine Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs	1
1. Kapitel. Grundlagen und Regelungsbereich des Schuldrechts	1
I. Inhalt und Funktion des Schuldrechts	1
II. Gesetzliche Regelung – Allgemeines und Besonderes Schuldrecht	1
III. Begriff des Schuldverhältnisses	2
2. Kapitel. Begründung von Schuldverhältnissen	5
Vorbemerkung	5
I. Rechtsgeschäftliche (vertragliche) Schuldverhältnisse	5
1. Gegenseitige Verträge	6
2. Unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge	7
3. Einseitig verpflichtende Verträge	7
II. Die Vertragsfreiheit	9
1. Bedeutung und Inhalt	9
2. Abschluss- und Gestaltungsfreiheit	9
3. Einschränkungen	12
a) Abschlussfreiheit	12
aa) Kontrahierungszwang aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften	13
bb) Kontrahierungszwang aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	13
cc) Allgemeiner Kontrahierungszwang	13
dd) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	14
b) Gestaltungsfreiheit	14
III. Allgemeine Geschäftsbedingungen	15
1. Begriff und Bedeutung	15
2. Die wichtigsten Regelungen des allgemeinen Schuldrechts zur Überprüfung von AGB	16
a) Allgemeine Voraussetzungen für die Überprüfung und Wirksamkeit von AGB	18
aa) Anwendbarkeit der Verbraucherschutzvorschriften (§§ 305–310)	18
bb) AGB als »Vertragsbestandteil«	19
cc) Mehrdeutige Klauseln (§ 305 c II)	19
	XI

b) Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln	19
aa) Schranken der Inhaltskontrolle	19
bb) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309)	20
cc) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308)	21
dd) Generalklausel (§ 307 I und II)	21
3. Verfahrensrechtliche Regelungen	28
IV. Haustürgeschäfte	29
1. Widerrufsrecht	29
a) Voraussetzungen	29
b) Rechtsfolgen	29
c) Ausschluss	30
2. Rückgaberecht	30
a) Voraussetzungen	30
b) Rechtsfolgen	30
3. Subsidiarität	31
V. Fernabsatzverträge	31
Vorbemerkung	31
1. Anwendungsbereich der §§ 312 b–312 d	32
2. Informationspflichten des Unternehmers	32
a) Vor Vertragsschluss	32
b) Nach Vertragsschluss	32
3. Widerrufs- und Rückgaberecht	33
4. Verbundene Verträge	33
VI. Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr	34
1. Anwendungsbereich von § 312 e	34
2. Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen	35
a) Anfechtung durch den Kunden	35
b) Haftung des Unternehmers	35
VII. Gesetzliche Schuldverhältnisse	35
3. Kapitel. Inhalt von Schuldverhältnissen	39
Vorbemerkung	39
I. Schranken der Inhaltsfreiheit	39
1. Gesetzliches Verbot oder Verstoß gegen gute Sitten	39
2. Konkrete Beschränkung für Schuldverhältnisse	40
II. Leistungspflicht	40
1. Hauptleistungspflichten und Nebenleistungspflichten	40
2. Der Grundsatz von Treu und Glauben	41
3. Arten der Nebenleistungspflichten	42
a) Selbstständige und unselbstständige Nebenleistungspflichten	42
aa) Selbstständige, leistungsbezogene Nebenpflichten	42
bb) Unselbstständige, nicht leistungsbezogene Nebenpflichten	42
b) Rechtsgrundlagen für Nebenpflichten	43
aa) Vertragliche Vereinbarungen	43
bb) Spezialgesetzliche Regelungen	43
cc) Die allgemeine Regelung gem. § 242	43
(1) Auskunfts- und Rechenschaftspflichten	44